

Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen sowie die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die öffentliche Sonderschule für Lernbehinderte, die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium der Stadt Rheinbach

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und 2 Buchst. a) des Schulverwaltungsgesetzes vom 03.06.1958 (GV NW S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1978 (GV NW S. 516) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1975 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.07.1975 (GV NW S. 290), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 24.04.1979 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Für jede öffentliche Grundschule wird ein Schulbezirk und für die öffentliche Sonderschule für Lernbehinderte, die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium ein Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche der in § 1 genannten Schulen ergibt sich aus dem Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche für die öffentlichen Schulen der Stadt Rheinbach, das dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigelegt ist.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für öffentliche Pflichtschulen (Grund-, Haupt- und Sonderschulen) in der Stadt Rheinbach vom 15.07.1970, zuletzt geändert am 10.05.1976, außer Kraft.